

Anwesenheitspflicht von Lehrkräften bei Elternveranstaltungen am Abend

Beitrag von „Nicolas“ vom 29. November 2019 18:52

Zitat von Seph

Sorry, aber andersherum wird ein Schuh draus. Dienstlichen Anordnungen ist zunächst Folge zu leisten, außer sie sind offensichtlich rechtswidrig. Zweifelt man deren Rechtmäßigkeit an, ist man zur Remonstration verpflichtet und muss diese bei Aufrechterhaltung der Anweisung dennoch befolgen.

Bei Verweigerung steht je nach Schweregrad und Wiederholung die Palette der Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung.

Remonstrieren gerne auch nach Unterlassung der Anordnung, falls diese offensichtlich illegal ist. Ich muss nicht dem Chef seine Bleistifte spitzen, im Unterricht nicht auf die Toilette gehen dürfen oder eine Schulaufgabe am Sonntag schreiben müssen. Das waren jetzt eher an den Haaren herbeigezogene Beispiele, aber ich bin sicher, wir sind uns einig, dass es Anweisungen gibt, die nicht befolgt werden müssen. Da werden auch Unterlassungen keinerlei Konsequenzen haben, weil sie Grundrechten widersprechen.

Aber das soll nicht zu weit weg führen, was die Anordnung dieses Threads betrifft.